

wirksam ab 01-11-2019

- 125.3 Der Schiedsrichter Mehrkampf hat das Recht, sowohl über die Durchführung des Mehrkampfes als auch über die Durchführung der jeweiligen Einzeldisziplinen innerhalb des Mehrkampfes zu entscheiden. Wenn ein Schiedsrichter Start ernannt wurde und dieser verfügbar ist, gehört der Bereich Start nicht (mehr) in den Entscheidungsbereich des SR Mehrkampf.
- 125.5 Verwarnungen und Disqualifikationen wegen unsportlichen oder ungebührlichen Verhaltens oder nach Regel 144, 162.5, 163.14, 163.15c, 180.5, 180.19, 230.7d, 230.10h oder 240.8h können auch gegen Staffelmannschaften ausgesprochen werden.
- 135 Messrichter (technische Weitenmessung)
Wenn elektronische oder Video-Weitenmessung oder andere wissenschaftliche Messgeräte zur Weitenmessung eingesetzt werden, entfallen die Kontrollmessungen **nach** dem Wettbewerb (sind nur mehr **vor** dem Wettbewerb durchzuführen).
- 141.1 Die Altersklasse U18 wird nun auch international als „U18 Männer“ und „U18 Frauen“ bezeichnet (nicht mehr „Burschen“ bzw. Mädchen“) – Harmonisierung mit den IOC-Bezeichnungen
- 143.1 Die Trikots der Wettkämpfer müssen nicht mehr die gleiche Farbe auf der Vorder- und Rückseite haben.
- 143.4 Im Crosslauf kann der Technische Delegierte längere Spikes, angepasst an die Oberfläche der Laufstrecke, zulassen.
- 144.4g Im Sinne dieser Regel ist es erlaubt jemandem aufzuhelfen oder medizinische Hilfe zu ermöglichen.
- 145.3 Wird eine Staffel nach Regel 125.5 disqualifiziert, so bleiben die bis dahin erzielten Leistungen bestehen. Die Mitglieder dieser Staffel, sowie die Staffel selbst, dürfen an weiteren Wettbewerben teilnehmen. (*Anmerkung: Bei dieser Regel besteht noch Klärungsbedarf*)
- 146.4d Wenn ein Athlet oder eine Staffel, die den Lauf nicht beendet haben, einen Einspruch erheben, muss der Schiedsrichter feststellen, ob das Regelvergehen der Disqualifikation ohne Bezug zum Einspruch ist. Ist das der Fall, ist der Einspruch abzuweisen.
- 146.6 Kommentartext wurde zu Regeltext umgewandelt: Bei technischen Wettbewerben, bei denen ein Athlet aufgrund eines möglichen Ausschlusses eines Wettkampfteilnehmers, welcher "unter Vorbehalt" im Wettkampf verbleibt, teilnehmen darf, wenn er dies sonst nicht hätte tun können, bleiben die Leistungen und eventuellen Ergebnisse dieses Athleten gültig, unabhängig davon, ob der sofortige mündliche Protest des "unter Vorbehalt" teilgenommen Athleten erfolgreich ist.
Anmerkung: „klassisches Beispiel“ ist der vermeintlich Achtbeste, der die weiteren 3 Versuche erhält, dann aber auf Grund des (erfolgreichen) Einspruchs eines anderen wieder zum Neuntbesten der ersten drei Versuche wird. Die Leistungen dieses Athleten in den Versuchen 4 - 6 sowie die endgültige Platzierung bleiben aufrecht).
- 162.7 Die Anmerkung, was als Fehlstart zu werten ist und was nicht, wird in die Regel eingebunden (war bisher eine „Anmerkung“).
- 163.14 Die Ansage der Zeiten an alle Läufer aus dem Innenbereich der Laufbahn ist an höchstens 2 Punkten zulässig, für die der jeweilige Schiedsrichter jeweils 1 Person einsetzen kann.
- 163.15 Wasser oder Erfrischungen, die vom Start weg in der Hand oder am Körper getragen werden oder bei einer offiziellen Verpflegungsstation empfangen wurden, sind zugelassen.
- 168.6 Alle Hürdenbewerbe müssen in Bahnen gelaufen werden und jeder Athlet muss jede Hürde überlaufen und dabei vollständig in seiner Bahn bleiben. Verstöße gegen diese Bestimmung ziehen eine Disqualifikation nach sich, außer wenn die Umstände gemäß Regel 163.4 vorliegen.

- 168.7 Ein Athlet ist zu disqualifizieren, wenn er ...
- b) irgendeine Hürde mit den Händen, dem Rumpf oder der Oberseite des Schwungbeins umwirft oder verschiebt oder
 - c) er direkt oder indirekt eine Hürde in seiner eigenen oder in einer anderen Bahn so umwirft oder verschiebt, dass dadurch eine Behinderung eines anderen Athleten entsteht oder eine andere Regel verletzt wird.
- 181.6 Jedes Einmessen einer neuen Höhe muss durchgeführt werden, bevor die Athleten diese Höhe in Angriff nehmen. Eine Nachmessung muss erfolgen, wenn die Sprunglatte ersetzt wird. Liegt die Sprunglatte auf Rekordhöhe, überprüfen die Kampfrichter die Sprunghöhe vor jedem weiteren Rekordversuch, wenn die Latte seit der letzten Messung berührt wurde.
- 187.2 Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen (siehe auch: Kommentar zur Regel) sind alle Wettkampfgeräte vom Veranstalter bereitzustellen. Die Technischen Delegierten können, entsprechend der anwendbaren Durchführungsbestimmungen einer Veranstaltung, den Wettkämpfern erlauben, ihre eigenen persönlichen oder die von einem Lieferanten bereitgestellten Geräte zu benutzen. Voraussetzung ist, dass diese Geräte von der IAAF zertifiziert und vor der Veranstaltung geprüft und markiert worden sind, wie dies der Veranstalter festgelegt hat. Sie sind allen Wettkämpfern zur Verfügung zu stellen. Ist das gleiche Modell bereits in der vom Veranstalter erstellten Liste aufgeführt, werden eigene Geräte nicht zugelassen. Ausgenommen der Technische Delegierte trifft eine andere Entscheidung, sind je Wettkämpfer und Wettbewerb zwei eigene Geräte zulässig.
- 190.1-3 Erfolgt der Diskuswurf aus einem Hammerwurfkäfig, so sollen die beweglichen Käfigflügel, um das Sicherheitsrisiko zu begrenzen, so wie beim Hammerwurf eingeklappt werden.
- 230.7 c) Falls ein Wettkämpfer trotz entsprechender Anweisung sich weigert, in die Aufenthaltszone für Zeitstrafen zu gehen oder die festgelegte Strafzeit darin zu verbringen, wird er vom Schiedsrichter disqualifiziert
(Anmerkung: Es handelt sich um einen disziplinarischen Ausschluss, daher durch den Schiedsrichter)

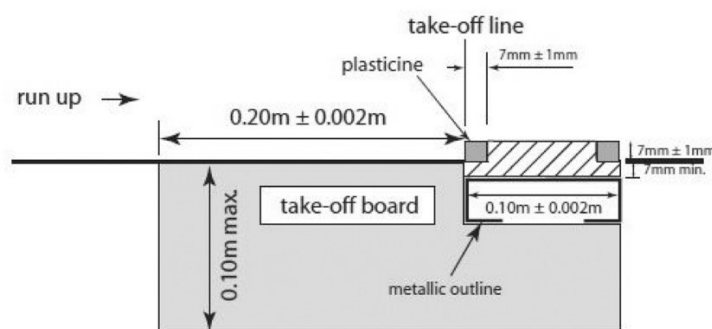
wirksam ab 01-04-2020

- 169.5 Die Hindernisse für Wettbewerbe der Männer und mU20 müssen 0,914m (± 3 mm), für Wettbewerbe mU18 0,838m (± 3 mm), für Wettbewerbe der Frauen 0,762m (± 3 mm) hoch und jeweils mindestens 3,94m breit sein. Der Querschnitt aller Hindernisbalken muss quadratisch sein, mit einer Kantenlänge von 0,127m.
Jedes Hindernis muss zwischen 80kg und 100kg schwer sein und muss auf beiden Seiten einen 1,20m bis 1,40m langen Fuß haben.
- 169.6 Der Wassergraben einschließlich des Hindernisses muss 3,66m ($\pm 0,02$ m) lang und breit sein. Der Boden des Wassergrabens muss eine Kunststoffoberfläche oder -matte in ausreichender Dicke haben, um eine sichere Landung und einen zufriedenstellenden Griff der Spikes zu gewährleisten. Beginnend am Hindernis beträgt die Tiefe des Wassergrabens 0,50m ($\pm 0,05$ m). Nach annähernd 1,20m steigt der Boden gleichmäßig, im Winkel von $12,4^\circ$ ($\pm 1^\circ$) bis zum Ende des Wassergrabens auf das Niveau der Laufbahn an.
Zu Beginn des Laufs muss die Wasseroberfläche niveaugleich mit der Laufbahn sein, mit einer Toleranz von 20mm.

wirksam ab 01-11-2020

- 184.3 Der Absprung muss durch einen in den Boden eingelassenen Balken gekennzeichnet sein, der niveaugleich mit der Anlaufbahn und der Oberfläche der Sprunggrube ist. Die Kante des Balkens, die näher zur Sprunggrube liegt, wird als Absprunglinie bezeichnet. Als Hilfe für die Kampfrichter kann unmittelbar jenseits der Absprunglinie ein Einlagebrett mit Plastilin angebracht sein. Sollte kein Plastilin-Einlagebrett vorhanden sein, ist ein bündig mit dem Absprungbalken abschließendes Brett (mit kontrastierender Farbe) einzulegen

- 184.4 Der Absprungbalken muss rechteckig aus Holz oder einem anderen geeigneten festen Material gefertigt sein, in dem die Spikes der Schuhe der Wettkämpfer Halt finden und nicht rutschen. Er ist 1,22m ($\pm 0,01$ m) lang, 0,20m ($\pm 0,002$ m) breit und nicht mehr als 0,10m dick. Er muss weiß sein. Um sicher zu stellen, dass die Absprunglinie klar erkennbar ist und der Kontrast zum Absprungbalken gegeben ist, muss der Boden jenseits der Absprunglinie in einer klar zu weiß unterscheidbaren Farbe sein.
- 184.5 Die Verwendung von Video oder einer anderen Technologie zur Beurteilung des Absprungs durch den Kampfrichter wird für alle Wettkämpfe dringend empfohlen. Wenn eine solche Technologie nicht vorhanden ist, kann aber jedenfalls ein Plastilin-Einlagebrett verwendet werden. Das Einlagebrett besteht aus einem festen Brett, das 0,10m ($\pm 0,002$ m) breit und 1,22m ($\pm 0,01$ m) lang ist. Es ist aus Holz oder aus einem anderen geeigneten Material gefertigt und muss gegenüber dem Absprungbalken eine andere Farbe haben. Falls möglich sollte das Plastilin eine dritte unterscheidbare Farbe haben. Das Einlagebrett muss in eine Aussparung oder in einen Einlegeboden (*mit einer Tiefe von mindestens 7mm*) auf der Seite des Absprungbalkens eingefügt werden, die näher zum Rand der Sprunggrube liegt. Die Oberfläche des Einlagebretts liegt 7mm (± 1 mm) höher als die Oberfläche des Absprungbalkens. Die Kanten müssen so geschnitten sein, dass die Aussparung näher der Absprunglinie, wenn sie mit Plastilin aufgefüllt ist, einen Winkel von **90°** hat (siehe nachstehende Zeichnung).



Wird das Einlagebrett in die Aussparung eingefügt, muss der ganze Aufbau so stabil sein, dass er der vollen Kraft standhält, die vom Fuß des Wettkämpfers ausgeht.

Das Plastilin kann mit einem Roller oder einem passend geformten Schaber (*Spachtel*) geglättet werden, um den Fußabdruck des Wettkämpfers darauf zu beseitigen.

- 185.1a Es ist ein Fehlversuch eines Wettkämpfers, wenn er die Senkrechte über der Absprunglinie mit irgendeinem Teil seines Fußes/Schuhs durchbricht, sei es beim Durchlaufen oder beim Sprung.